

Vorrede.

Bersührern warnen / vnd iren
Zuhörern den Wolff / so im
Schaffs Kleide vnter sie ein-
schleicht / mit Namen vnd mit
Fingern zeigen / das sie sich für
ihm hüten / vnd demselben ent-
fliehen können.

Ibidem.:

Wenn man darein williget /
daß man nicht sol in specie die
Irrthumb straffen / mit den Per-
sonen / so folget dis daraus /
daß man damit alle Christli-
che / nötige vnd heilsame Con-
fessiones dieser Nider Sächsi-
schen Kirchen (darinnen sic /
von dem *INTERIM* an / die
ZRETHVMS vnd Ver-
b iijj fäl-